

Erlass über die Regelung des ersten Ausbildungsjahres in vollschulischer Form unter besonderen Bedingungen im Rahmen des kooperativen Berufsgrundbildungsjahres in der Berufsschulverordnung zum Schuljahr 2011/2012

Erlass vom 29.11.2010
III.1 234.000.024-00016
Gült. Verz. 7200

Die Verordnung über das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form vom 18. Mai 2006 (ABl. S. 398) läuft zum 31.12.2011 aus. Zum Schuljahr 2011/2012 ist aus diesem Grunde bei der Novellierung der Berufsschulverordnung eine Erweiterung des kooperativen Berufsgrundbildungsjahres vorgesehen, bei der unter bestimmten Voraussetzungen das erste Ausbildungsjahr vollschulisch durchgeführt kann.

Um für die Staatlichen Schulämter und die beruflichen Schulen Rechtssicherheit zu schaffen, wird folgende Regelung erlassen:

Zum Schuljahresbeginn 2011 / 2012 werden keine Schülerinnen und Schüler mehr in das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form aufgenommen.

Ich beabsichtige, die Berufsschulverordnung dahingehend zu ändern, dass das erste Ausbildungsjahr im Rahmen des erweiterten kooperativen Berufsgrundbildungsjahres unter folgenden Bedingungen vollschulisch durchgeführt werden kann, wenn:

- eine hinreichend breite lokale Nachfrage nach einem solchen Bildungsgang besteht und eine Klassenstärke von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern garantiert ist,
- bei allen Schülerinnen und Schülern ein Ausbildungsvertrag oder ein Ausbildungsvorvertrag mit einem im Einzugsbereich tätigen Ausbildungsbetrieb vorliegt,
- die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der beruflichen Schule nachweisbar erfüllt sind und
- das Einvernehmen zwischen der Schule, dem jeweiligen Schulträger und der zuständigen Vertretung der Betriebe (Innungen / Kammern) besteht.

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der für die Grundstufe der Berufsschule geltenden Lehrpläne und auf der Grundlage der Studentafel des vollschulischen BGJ.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bereits bestehenden Regelungen für das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form hiervon nicht betroffen sind.

Dieser Erlass tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.